

II-3830 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.586-2/74

1796/A.B.zu 1823/J.Präs. am 9. Dez. 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

Betrifft: Anfrage der Abg. z. NR Meissl, Hanreich und Genossen (Z. 1.823/J-NR/1974).

Die mir am 23.10.1974 übermittelte schriftliche Anfrage der Abg. z. NR Meissl, Hanreich und Genossen betreffend die Höchstwertgrenze bei Exekutionen gegen Handwerker und Kleingewerbetreibende beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz hat umfangreiche Vorarbeiten zur Erfassung der zahlreichen verfahrensrechtlichen Wertgrenzen sowie der anderen Wertbeträge mit dem Ziel in Angriff genommen, diese Geldbeträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Hiervon sind von besonderer Bedeutung die für die Zuständigkeit des Bezirksgerichts maßgebende Wertgrenze - ihre Anpassung wird auch Auswirkungen auf den Personalaufwand bei diesen Gerichten haben -, aber auch die in der Exekutionsordnung enthaltenen Beträge bei den Geldstrafen zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen sowie die Höchstwertgrenze betreffend die der Exekution entzogenen zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände und die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien (§ 251 Z. 6 Exekutionsordnung), zumal da diese Geldbeträge seit dem Jahr 1948 unverändert sind.

Die erforderliche Erhöhung der in Betracht kommenden in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreuten Geldbeträge soll für alle Rechtsgebiete gemeinsam und gleichzeitig vorgenommen werden; dies ist die gesetzestechisch zweckmäßigste Vorgangsweise und entlastet auch die gesetzgebenden Körperschaften, weil sie dann nicht immer wieder mit zahllosen einzelnen Gesetzesvorhaben befaßt werden müssen.

Der Höchstwert, bis zu dem bei Handwerkern und Klein-gewerbetreibenden die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien der Exekution entzogen sein sollen, wird von mir voraussichtlich mit 5.000 S vorgeschlagen werden.

Bezüglich des Zeitpunktes der geplanten Wertgrenzennovelle habe ich schon in der Fragestunde vom 27.11.1974 zur Anfrage Nr. 1740/M erklärt, daß wir den Gesetzesentwurf einer umfangreichen Wertgrenzenänderungsnovelle Anfang kommenden Jahres zur Begutachtung versenden wollen und damit rechnen, in der Frühjahrssession des Nationalrats das Hohe Haus mit dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung befassen zu können.

6. Dezember 1974

Der Bundesminister:

